

Förderrichtlinie Jugendamt Landkreis Rostock

**Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sports im
Landkreis Rostock**



**Sachgebiet Kinder-, Jugend- und Familienförderung
Am Wall 3 – 5
18273 Güstrow
www.landkreis-rostock.de**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeine Ziele und Grundsätze der Sportförderung	1
2. Rechtliche Grundlagen	1
3. Gegenstand der Förderung	2
4. Zuwendungsempfänger	2
5. Zuwendungsvoraussetzungen	2
6. Förderziele, Fördergegenstand und Umfang der Zuwendung	3
a) Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb der Geschäftsstellen des KSB und der Sportjugend	3
b) Personalkosten für Vereinssportlehrer des KSB und seiner Mitgliedsvereine	3
c) Kosten der Sportvereine für die laufende kontinuierliche Kinder- und Jugendarbeit	4
d) Förderung von Projekten des KSB und seiner Mitgliedsvereine	4
e) Ehrungen von Sportlerinnen und Sportlern durch den KSB	5
f) Einzelmaßnahmen in der Begabtenförderung junger Menschen	6
7. Antrags-, Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren	6
8. Haftung für weitergeleitete Mittel	7
9. Widerrufsrecht	7

1. Allgemeine Ziele und Grundsätze der Sportförderung

Die Sportförderung im Landkreis Rostock dient der Erhaltung und Weiterentwicklung guter Bedingungen im Breiten- und Wettkampfsport insbesondere für Kinder und Jugendliche. Damit soll die sportliche Entwicklung unterstützt und die eigenverantwortliche Tätigkeit des Kreissportbundes und der im Kreissportbund organisierten Sportvereine gestärkt werden.

Die Förderung des Sports ist ein Beitrag zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Gesundheit der Einwohner und zur Stärkung des Zusammenhalts in der Gemeinschaft. Sie unterstützt die Eigeninitiative der Sportlerinnen und Sportler und ergänzt andere Förderprogramme.

Die Sportförderung ist eine freiwillige Aufgabe des Landkreises Rostock. Sie kann deshalb nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Berufssportler sowie auf Gewinn ausgerichtete sportliche Veranstaltungen
- Hauptamtlich Tätige in der regionalen vereinsinternen Geschäftsführung und regionale Vereinssportlehrer, welche überwiegend im Sinne geschäftsführende Aufgaben tätig sind
- Maßnahmen, deren Anliegen mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland nicht vereinbar sind. Das gilt ebenso für jegliche Form der Diskriminierung bei der Mitgliedschaft in Vereinen oder bei der Teilnahme an sportlichen Aktivitäten.
- Projekte, welche ausschließlich oder überwiegend auf den Erwachsenensport gerichtet sind
- Vereinsjubiläen
- Traditionelle Feste, welche nicht ausdrücklich sportlichen Charakter tragen
- Projekte an Schule im Rahmen von Ganztagsangeboten

Nicht förderfähige Kosten sind:

- Spielerprämien und Kosten von vereinsinternen Ehrungen von Sportlern
- Werterhaltungsmaßnahmen an Sportstätten
- Baumaßnahmen
- Anschaffungen/Investitionen über 410 Euro ohne MWSt.
- Sportbekleidung, welche durch Sponsoren finanziert wird sowie Sportschuhe
- Vereinsinterne Werbemittel (z. B. Banner, Wimpel etc.)

Eine Kofinanzierung aus anderen Förderprogrammen ist erwünscht. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass eine Doppelfinanzierung entsprechend der Bestimmungen zu diesen Förderprogrammen nicht erfolgt.

2. Rechtliche Grundlagen

Zur Umsetzung der Förderungen auf Grundlage dieser Förderrichtlinie wird der Kreissportbund Landkreis Rostock e.V. durch einen Vertrag als juristische Person des Privatrechts mit dessen Einverständnis beliehen.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage des in Mecklenburg-Vorpommern geltenden kommunalen Haushaltsrechts und der vom Kreistag und vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Rostock gefassten Beschlüsse.

Für die Ausreichung der Mittel und den Verwendungsnachweis gelten die Verwaltungsvorschriften und Allgemeinen Nebenbestimmungen zu den §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung M-V in sinngemäßer Anwendung in Verbindung mit §§ 49, 49a Verwaltungsverfahrensgesetz M-V.

Hinsichtlich der Förderung einer hauptamtlichen Tätigkeit im Sport gilt die Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums M-V vom 29. Dezember 2004 entsprechend. Die Mittel des Landkreises können dabei als Eigenbeteiligung des Maßnahmeträgers eingesetzt werden.

Träger von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit im Sport haben sicherzustellen, dass die Regelungen des § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss für haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätige Personen, die wegen einer Straftat gemäß § 72 a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt sind) und alle anderen Bestimmungen des Kinder- und Jugendschutzes eingehalten werden.

3. Gegenstand der Förderung

Der Landkreis Rostock gewährt Zuschüsse zur Vereins- und Verbandsarbeit für:

- a) Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb der Geschäftsstellen des Kreissportbundes (nachstehend KSB genannt) einschl. Sportjugend
- b) Personalkosten für Vereinssportlehrer des KSB und seiner Mitgliedsvereine
- c) Kosten der Sportvereine für die laufende kontinuierliche Kinder- und Jugendarbeit
- d) Einzelprojekte des KSB und seiner Mitgliedsvereine
- e) die Ehrung von Sportlerinnen und Sportlern durch den KSB
- f) Einzelmaßnahmen in der Begabtenförderung junger Menschen

Über die jährliche Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel auf die einzelnen Förderbereiche entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen des Landkreises können der KSB selbst sowie über den KSB Sportvereine erhalten, die ordentliches Mitglied im KSB sind.

Erstempfänger der Kreiszuwendungen ist der KSB. Dieser leitet die für die Mitgliedsvereine bestimmten Kreismittel an die Vereine als Letztempfänger weiter. Für die Weitergabe der Mittel gilt die Verwaltungsvorschrift Nr. 12 zu § 44 Landeshaushaltsordnung M-V entsprechend.

Der KSB bringt in seinen Zuwendungsbescheiden an die Letztempfänger zum Ausdruck, dass eine Förderung aus Kreismitteln erfolgt.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung an den KSB und durch diesen an die Vereine wird nur gewährt, wenn

1. der Zuwendungsempfänger seinen Sitz im Landkreis Rostock hat,
2. der Zuwendungsempfänger keine eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgt,
3. der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit vorliegt,
4. die Gesamtfinanzierung des Fördergegenstandes gesichert ist,
5. für den gleichen Verwendungszwecke keine Mittel von anderen Stellen des Landkreises in Anspruch genommen werden,

6. die Trainer, Übungsleiter und andere mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen beauftragten Personen im Rahmen des Schutzauftrages gegenüber Kindern und Jugendlichen persönlich geeignet sind.

Die Förderung von hauptamtlich tätigen Personal (Vereinsberater, Vereinssportlehrer) erfolgt unter den Voraussetzungen, dass mind. 35 Wochenstunden Beschäftigungszeit gewährleistet sind, die geförderte Person über eine sportpädagogische bzw. pädagogische Ausbildung und/oder eine gültige DOSB-Lizenz verfügt.

Laufende Kosten der Sportvereine für die Kinder- und Jugendarbeit werden nur gewährt, wenn der Verein eine aktive Arbeit im Kinder- und Jugendsport (mindestens 1x wöchentlich feste Trainingszeiten) leistet, mindestens 6 Kinder/Jugendliche als Mitglied nachgewiesen werden können und die Mittel des Landkreises Rostock nachweislich dem Verwendungszweck der Kinder- und Jugendarbeit dienen.

Einzelprojekte werden nur gefördert, wenn eine Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers von mindestens 10% der Gesamtkosten des Projekts nachgewiesen wird. Als Eigenmittel können Mittel Dritter anerkannt werden.

6. Förderziele, Fördergegenstand und Umfang der Zuwendung

a. Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb der Geschäftsstellen des KSB und der Sportjugend

Förderziele

Ein bedarfsgerechter Geschäftsbetrieb des KSB und der Sportjugend und damit eine fachgerechte, transparente sowie vereinsnahe Beratung und Begleitung der Sportvereine soll gewährleistet sein. Zudem sollen Qualifizierungsangebote und Möglichkeiten des Praxisaustausches für ehrenamtlich und hauptamtlich Tätige im Sport gegeben sein.

Fördergegenstand

- Bis max. drei hauptamtlich tätige Vollzeitkräfte in Funktion der Geschäftsleitung sowie Vereinsberatung KSB und Sportjugend
- Mietkosten Geschäftsstelle, inklusiv Nebenkosten
- Porto/Telefon/GEZ/Versicherungen
- Reise-/Fahrtkosten nach Landesreisekostengesetz M-V § 5
- Kosten Steuerbüro-Lohnbuchhaltung
- Bürokosten, einschließlich Arbeitsmaterial des KSB und der Sportjugend
- Sachkosten für Bildungsarbeit des KSB, einschließlich der Sportjugend

Förderumfang

- Bis zu max. 48.500 Euro pro Jahr

b. Personalkosten für Vereinssportlehrer des KSB und seiner Mitgliedsvereine

Förderziele

Über hauptamtlich tätiges Fachpersonal soll die Erarbeitung und praktische Durchführung von Sport-, Spiel- und Bewegungsprogrammen sowie eine am jungen Menschen orientierte interessensgerechte Sportarbeit (u. a. Trendysport) gewährleistet sein. Die Gewinnung, Qualifizierung sowie Betreuung von ehrenamtlichen Übungsleiterinnen und -leitern sowie die rege Zusammenarbeit von unterschiedlichen regionalen Akteuren vor Ort ist zudem ein Förderziel, zu dessen Gelingen Vereinssportlehrerinnen und -lehrer beitragen sollen.

Fördergegenstand

Förderfähig sind Personalkostenzuschüsse für hauptamtlich tätige Vereinssportlehrer, wenn die wöchentliche Arbeitszeit nachweislich überwiegend mit mind. 75 % unmittelbar sportpraktisch am Kind/Jugendlichen geleistet wird.

Förderumfang

- kreisweit tätige Vereinssportlehrer: bis zu max. 15.000 Euro
- regional tätige Vereinssportlehrer: bis zu max. 4.000 Euro

c. Kosten der Sportvereine für die laufende kontinuierliche Kinder- und Jugendarbeit

Förderziele

Die laufende und kontinuierlich stattfindende Kinder- und Jugendarbeit vor Ort soll gestärkt werden. Die aktive Teilnahme am Trainings- sowie Wettkampfbetrieb soll jungen Menschen mit und ohne individuellen und/oder sozialen Beeinträchtigung ermöglicht werden. Die Förderung des (frühkindlichen) Interesses für den Bereich des Sportes, Entdecken der persönlichen sportlichen Begabung sowie Verständnis für eine gesunde Lebensweise gilt es zu befördern. Zudem sollen junge Menschen neben ihren schulischen Pflichten sowie über die sportlichen Regelangebote von Kindertagesstätten hinaus die Möglichkeit der attraktiven und gesunden Freizeitgestaltung haben. Die Nachwuchsgewinnung, Motivation junger Menschen, sich ehrenamtlich im Verein zu engagieren sowie die Sicherung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Verein, gilt es zudem zu sichern.

Fördergegenstand

- Ehrenamtspauschale für Übungsleiter im Kinder- und Jugendsport bis max. 20% des Gesamtzuschusses pro Jahr
- Arbeitsmaterial, Sportmaterial
- Sportgeräte bis max. 410 Euro, wenn sie der Kinder- und Jugendgruppe zuzuordnen sind
- Start- und Meldegebühren ausschließlich bei Teilnahme an überregionalen Wettkämpfen/Turnieren im Kinder- und Jugendsport
- Sportbekleidung (Sportschuhe ausgenommen) für die Kinder- und Jugendgruppe, ausschließlich mit Beflockung des Vereins

Förderumfang

- bis zu 25 Euro pro Kind/Jugendlicher im Alter von 0 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

Der jährliche Gesamtzuschuss orientiert sich an der jährlichen Mitgliederbestandserhebung. Mit dem Jahresantrag an den KSB ist aufzuführen, für welche Einzelpositionen die Mittel geplant sind. Gleiches gilt, wenn die Mittel anteilmäßig als Cofinanzierung für Aktivitäten im Rahmen von Schule und Verein und/oder „Kinderbewegungsland“ eingesetzt werden sollen. Zudem sind die Trainingszeiten sowie Name und Qualifikation des Übungsleiters aufzuführen.

d. Förderung von Projekten des KSB und seiner Mitgliedsvereine

Unter Projekt ist ein zielgerichtetes, einmaliges und zeitlich begrenztes Vorhaben zu verstehen, welches sich von der Förderung des regelmäßig laufenden Spiel- und Wettkampfbetriebes abgrenzt und breitensportlichem Charakter trägt (beispielsweise Sport- und Spielfeste, Ferienfreizeitmaßnahmen).

Förderziele

Mit der Projektförderung soll die Möglichkeit gegeben sein, Kindern und Jugendlichen – auch unabhängig von der Mitgliedschaft im Verein - Angebote zu unterbreiten, die insbesondere folgende Ziele verfolgen:

- Förderung des (frühkindlichen) Interesses für den Bereich des Sportes, Entdecken der persönlichen sportlichen Begabung sowie Verständnis für eine gesunde Lebensweise
- Stärkung der Teambildung in der Kinder- und Jugendgruppe
- Integration von Kindern/Jugendlichen unterschiedlicher Nationalitäten
- Integration von Kindern/Jugendlichen mit individuellen Einschränkungen (z. B. körperliche, geistige Behinderungen)
- Entwicklung des Interesses an Trendsportarten
- Kindern/Jugendlichen Möglichkeiten bieten, dass sie über den laufenden Spiel- und Wettkampfbetrieb hinaus, ihre sportlichen Talente entfalten können und Anerkennung ihrer Leistungen erhalten
- Interesse an gemeinsamer Freizeitgestaltung im Rahmen der generationenübergreifenden Kinder- und Jugendarbeit

Fördergegenstand

- Reisekosten nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes M-V § 5
- Verpflegungskosten bis max. 5,- Euro pro Tag und Person
- Übernachtungskosten bis max. 10,- Euro pro Nacht und Person
- Aufwandsentschädigungen / Honorare für Kampf- und Schiedsrichter, für die medizinische Sicherstellung, für Spezialkräfte und Organisatoren bis zu 15 Euro pro Tag und Person
- Ausgaben für Urkunden, Medaillen, Wimpel, Pokale
- Mietkosten, Nutzungsgebühren im Rahmen von Einzelveranstaltungen
- Arbeitsmaterial, Spielmaterial
- Materialien der Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Flyer, Plakate, Portogebühren)

Förderumfang

Für Projekte mit überwiegend regionalem und/oder vereinsinternen Bezug beträgt die Fördersumme max. bis zu 500,- Euro.

Über diesen Betrag hinaus können nach Zustimmung des Vorstandes des KSB Projekte gefördert werden, welche kreisweit ausgerichtet sind und/oder im besonderen Interesse des Landkreises Rostock sind (z. B. Kinder-Jugend-Sportspiele, überregionale Schwimmlager).

e. Ehrungen von Sportlerinnen und Sportlern durch den KSB

Förderziele

Im Rahmen der jährlich vom KSB organisierten Sportlerehrung sollen Sportfreunde Anerkennung erfahren, welche langjährig ehrenamtlich aktiv im Sportbereich tätig sind und/oder durch besondere herausragende Aktivitäten und Engagement den Sport im Landkreis Rostock bereichern.

Fördergegenstand

- Sachkosten zur Durchführung der Veranstaltung

Förderumfang

- bis max. 3.000 Euro pro Jahr

f. Einzelmaßnahmen in der Begabtenförderung junger Menschen

Förderziele

Über die Förderpunkte a) bis e) hinaus, können im Rahmen zur Verfügung stehender Mittel auch einzelne Maßnahmen gefördert werden, welche insbesondere der Förderung von jungen talentierten Sportlerinnen und Sportlern im Rahmen von Wettkämpfen/Meisterschaften auf Bundesebene oder darüber hinaus dienen.

Fördergegenstand und Förderumfang

- Reisekosten nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes M-V § 5
- Ausgehend von max. bis zu drei Tagen, inklusiv Anreise- und Abreisetag:
 - a) Verpflegungskosten bis max. 5,- Euro pro Tag und Person
 - b) Übernachtungskosten bis max. 10,- Euro pro Nacht und Person

Max. erfolgt eine Gesamtförderung von 50% der förderfähigen Gesamtkosten. Ein entsprechender Eigenanteil ist nachzuweisen. Als Eigenanteil werden auch Mittel Dritter anerkannt.

7. Antrags-, Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren

I. Anträge der Sportvereine an den KSB

Sportvereine reichen ihren Antrag termingemäß beim KSB wie folgt ein:

- für Personalkosten Vereinssportlehrer (3 b) bis zum 30. September des Vorjahres
- für die Förderung der laufenden Kinder- und Jugendarbeit (3c) bis zum 30. September des Vorjahres (Anlage: siehe letzter Absatz unter c)
- Förderung von Einzelprojekten (3d) mindestens bis 6 Wochen vor Projektbeginn (Anlage: kurze aussagekräftige Projektbeschreibung)
- Förderung von Einzelmaßnahmen in der Begabtenförderung junger Menschen (3f) mindestens bis 6 Wochen vor Projektbeginn (Anlage: kurze aussagekräftige Projektbeschreibung)

II. Gesamtantrag KSB an das Jugendamt

Der KSB reicht auf der Grundlage der bis 30. September vorliegenden Vereinsanträge (Positionen Vereinssportlehrer und Förderung der laufenden Kinder- und Jugendarbeit) sowie nach Prüfung der Förderwürdigkeit bis spätestens zum 31. Oktober des Vorjahres beim Jugendamt des Landkreises Rostock einen Gesamtantrag an. Dieser berücksichtigt zudem die Planansätze entsprechend übriger Pkt. dieser Richtlinie.

III. Bewilligung und Weiterleitung der Kreismittel an KSB und Dritte

Nach erfolgter Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss zur Förderhöhe in den einzelnen Förderbereichen sowie nach erfolgter Haushaltsgenehmigung durch das Innenministeriums erfolgt die Bewilligung der Fördermittel seitens des Jugendamtes des Landkreises Rostock an den KSB in Form von zwei Zuwendungsbescheiden (KSB-eigene Maßnahmen und Maßnahmen/Projekte der einzelnen Vereine).

Die Auszahlung der Fördermittel an den KSB für sämtliche Maßnahmen/Projekte im Sport erfolgt durch das Jugendamt nach Vorlage des Mittelabrufes durch den KSB.

Die Bewilligung an den jeweiligen Verein erfolgt seitens des KSB in Form eines Zuwendungsbescheides. Der KSB leitet die vom Landkreis erhaltenen Mittel unter Beachtung dieser Richtlinie und seiner verbandsinternen Statuten und Beschlüsse an die Mitgliedsvereine weiter.

VI. Verwendungsnachweise Vereine und KSB

Der jeweilige Verein reicht seinen Verwendungsnachweis (bestehend aus dem zahlenmäßigen Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben sowie einem kurzen aussagekräftigen Sachbericht) beim KSB bis 6 Wochen nach Projektende und spätestens bis 28. Februar des Folgejahres ein. KSB-intern erteilte Auflagen und ggf. weitere geforderte Anlagen zum Verwendungsnachweis sind zu berücksichtigen.

Der KSB weist dem Landkreis Rostock die Verwendung sämtlicher Mittel im Rahmen dieser Richtlinie bis spätestens 30. April des Folgejahres nach. Die Verwendungsnachweise der Vereine bilden hierzu eine Grundlage.

Prüfrelevante Unterlagen sind beim KSB bzw. im jeweiligen Verein mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

8. Haftung für weitergeleitete Fördermittel

Der KSB haftet als Erstempfänger gegenüber dem Landkreis Rostock für die bestimmungsgemäße Verwendung der an seine Mitgliedsvereine weitergeleiteten Fördermittel. Er hat nicht bestimmungsgemäß verwendete Mittel an den Landkreis zurück zu zahlen. Es ist dem KSB freigestellt, die Weiterleitung der Mittel mit Auflagen an die Vereine zu verbinden, die ihn von den finanziellen Folgen dieser Haftung befreien.

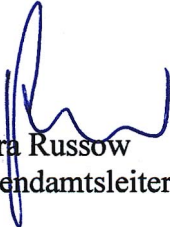
9. Widerrufsrecht

Die Zuwendungen können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn sie

- für einen anderen als den bewilligten Zweck verwendet wurden,
- die Verwendung nicht, nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wird,
- sich Angaben im Antrag oder zur Mitgliederbestandserhebung als falsch erwiesen haben,
- sich die Gesamtfinanzierung abweichend vom Antrag um mehr als 20% geändert hat.

Diese Richtlinie tritt am 01. 01. 2016 in Kraft.

Die Förderrichtlinie vom 16. Mai 2012 wird damit außer Kraft gesetzt.


Petra Russow
Jugendamtsleiterin